

Eigentümerstrategie für die Glarner Kantonalbank (GLKB)

Erlassen vom Landrat am 29. Oktober 2008

Präambel

Der Kanton Glarus betreibt gemäss Artikel 49 der Kantonsverfassung eine Kantonalbank. Die Eignerstrategie des Kantons gibt die Rahmenbedingungen zur Gesamtstrategie der Kantonalbank vor. Sie zeigt insbesondere auf, welche unternehmenspolitischen Erwartungen der Kanton als Eigner der Kantonalbank mit seiner Beteiligung verbindet.

1. Geschäftspolitik

- 1.1. Mit der Kantonalbank will der Kanton eine Universalbank betreiben, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird, bankübliche Geschäfte tätigt und einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn erwirtschaftet.
- 1.2. Die Kantonalbank beachtet die anerkannten Regeln des Risikomanagements. Sie betreibt eine der Grösse der Bank, insbesondere ihrer Ertragskraft, ihrem Eigenkapital und ihren laufenden Mitteln, angepasste Risikopolitik.

2. Leistungsauftrag

- 2.1. Die Kantonalbank trägt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der glarnerischen Wirtschaft bei, indem sie die Bevölkerung des Kantons Glarus und bestimmte Kundengruppen mit Bankdienstleistungen versorgt. Im Vordergrund stehen dabei kleinere und mittlere Unternehmen, Privatpersonen, Landwirtschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie orientiert sich an deren Grundbedürfnissen, zu welchen namentlich das Anlage- und Spargeschäft, das Hypothekar- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr zählen.
- 2.2. Die Kantonalbank kann insbesondere Projekte mit volkswirtschaftlicher Bedeutung unterstützen und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung erbringen.

3. Geschäftsgebiet

- 3.1. Das Geschäftsgebiet der Kantonalbank umfasst in erster Linie den Kanton Glarus.
- 3.2. Die Kantonalbank kann auch in den übrigen Gebieten der Schweiz tätig sein. Diese Geschäfte unterliegen höheren Risikoanforderungen.
- 3.3. Die Bank ist jedoch nicht aktiv im Ausland tätig.

4. Eigenmittelausstattung

- 4.1. Die Kantonalbank verfügt über eine gesunde Eigenmittelausstattung, welche die Grundlage für weitere Wertschöpfungen bildet und zur Risikoreduktion sowie zur Wahrung der strategischen Handlungsfähigkeit beiträgt.
- 4.2. Die Kantonalbank verfügt über einen Eigenmitteldeckungsgrad von mindestens 165 bis 180 Prozent der regulatorisch benötigten Eigenmittel.

5. Staatsgarantie

- 5.1. Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen und die Bank nicht in der Lage ist, ihren fälligen Verbindlichkeiten nachzukommen.¹
- 5.2. Keine Staatsgarantie besteht für das Aktienkapital, für ein allfälliges Partizipationskapital und für nachrangige Verbindlichkeiten.¹

¹ Ergänzung bzw. Anpassung infolge der Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank vom 3. Mai 2015

- 5.3. Die Bank positioniert sich als Zielvorgabe so, dass sie mittel- bis langfristig (fünf bis zehn Jahre) über eine Rentabilität und eine Eigenkapitalbasis verfügt, die ihr ermöglicht, auf eine Staatsgarantie zu verzichten.
- 5.4. Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung. Diese Abgeltung bemisst sich nach der Höhe des Kostenvorteils, welcher der Kantonalbank bei der bonitätsabhängigen Mittelbeschaffung (Kassenobligationen, Interbanken- und Kapitalmarkt) durch die Staatsgarantie entsteht.

6. Beteiligung des Kantons²

- 6.1. Es werden die Voraussetzungen für eine Aussenfinanzierung durch Dritte geschaffen. Der Kanton entlastet sich finanziell durch die Veräusserung von Aktien und eine Streuung des risikotragenden Kapitals.
- 6.2. Die Glarner Kantonalbank soll in eine Aktiengesellschaft nach Massgabe des Kantonalbankgesetzes umgewandelt werden.
- 6.3. Der Kanton behält grundsätzlich die Mehrheitsbeteiligung an der Kantonalbank.
- 6.4. Soweit das Kantonalbankgesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für die Kantonalbank nach der Umwandlung in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel.

7. Ausschüttungspolitik

- 7.1. Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn, der nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibt, werden¹:
 - a. 10 Prozent den gesetzlichen Reserven;
 - b. 10 Prozent den Strukturreserven, welche zur Erfüllung des Leistungsauftrages dienen, und
 - c. mindestens 20 Prozent den offenen Reserven zugewiesen;
 - d. vom verbleibenden Teil eine Dividende auf das Aktienkapital sowie auf ein allfälliges Partizipationskapital ausgerichtet.

8. Zuständigkeitsordnung

- 8.1. Dem Verwaltungsrat obliegen die Oberleitung der Kantonalbank und die Überwachung der Geschäftsführung. Ihm fallen überdies alle Aufgaben zu, die nicht nach Gesetz oder Reglement einem anderen Organ der Bank übertragen sind.
- 8.2. Die Kantonalbank betreibt eine proaktive Kommunikationspolitik. Der Verwaltungsrat bemüht sich auch zwischen den Generalversammlungen um den laufenden Kontakt und den offenen Informationsaustausch mit dem Regierungsrat sowie mit den übrigen Aktionären.
- 8.3. Der Regierungsrat vertritt die Befugnisse des Kantons in der Generalversammlung der Kantonalbank. Diese nimmt namentlich die folgenden unübertragbaren Befugnisse wahr¹:
 - a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, einschliesslich der Vertretung des Regierungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten und der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
 - c. die Genehmigung des Reglements betreffend die Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung;

² Mit der Änderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank vom 3. Mai 2009 und dem Börsengang (IPO) am 24. Juni 2014 umgesetzt.

- d. die Genehmigung des Geschäftsberichts;
 - e. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 - f. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle;
 - g. die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
 - h. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- 8.4. Der Regierungsrat überwacht die Umsetzung der Eignerstrategie und übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Kantonalbankgesetzes durch die Kantonalbank aus. Die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)³ über die Kantonalbank in Bezug auf die Einhaltung der bankengesetzlichen Vorschriften bleibt vorbehalten.
- 8.5. Der Landrat übt im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Oberaufsicht über den Regierungsrat aus.

9. Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- 9.1. Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.
- 9.2. Dem Verwaltungsrat sollen Personen mit den erforderlichen Fähigkeiten angehören, damit eine eigenständige Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsführung gewährleistet ist.
- 9.3. Wählbar in den Verwaltungsrat sind Personen, die einen guten Ruf geniessen, initiativ und unabhängig sind und über ausgewiesene Kenntnisse in den Bereichen Unternehmensführung, Finanzdienstleistung, Rechnungslegung oder Recht verfügen.
- 9.4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht mit operativen Führungsaufgaben in der Kantonalbank betraut sein.
- 9.5. Der Regierungsrat muss und der Landrat kann im Verwaltungsrat vertreten sein, soll aber über keine Mehrheit verfügen. Das Präsidium darf weder dem Regierungsrat noch dem Landrat angehören.
- 9.6. *Aufgehoben¹.*

³ Ursprünglich: Eidgenössische Bankenkommission